

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	29.05.2008	zu 3.3

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der Bürgerbewegung pro Köln e. V. vom 20.05.08 (AN/1062/2008) Leistungen der ARGE an Immobilienbesitzer

Unter Hinweis darauf, die ARGE habe im Jahr 2007 in einer Reihe von Fällen Sozialleistungen an Immobilienbesitzer ausgezahlt, welche indessen verpflichtet gewesen seien, ihre Immobilie als Vermögen einzusetzen, bittet die Bürgerbewegung pro Köln e. V. die Verwaltung um Beantwortung folgender Fragen:

1.) Wie viele Immobilienbesitzer haben in 2007 über die ARGE Köln unrechtmäßig Sozialleistungen bezogen?

Antwort der Verwaltung:

Über die DV-Anwendungen der ARGE sind diese Angaben statistisch nicht erfasst. Die erbetene Anzahl kann daher nicht genannt werden.

2.) Wie hoch war der daraus resultierende wirtschaftliche Schaden für den Steuerzahler?

Antwort der Verwaltung:

Ein eventueller wirtschaftlicher Schaden kann nicht beziffert werden, siehe Antwort zu Frage 1. Stellt sich im Einzelfall heraus, dass Sozialleistungen zu Unrecht gewährt wurden, wird die Bewilligung zurück genommen und es ergeht ein Rückforderungsbescheid.

3.) In welchen Ländern standen die Immobilien, deren Besitz die Bezieher von Sozialleistungen unterschlagen haben? Bitte geben Sie für jedes Land die entsprechende Fallzahl an.

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 1. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

4.) Wie groß ist die Anzahl a) ausländischer Leistungsbezieher und b) der Staatsbürgerschaft nach deutschen Leistungsbezieher mit Zuwanderungshintergrund, von denen sich in 2007 herausgestellt hat, daß sie über Immobilienbesitz verfügen?

Antwort der Verwaltung:

Siehe Antwort zu Frage 1. Diese Daten werden statistisch nicht erfasst.

5.) Was unternimmt die ARGE Köln, um künftig den Mißbrauch sozialer Leistungen durch Immobilienbesitzer zu vermeiden?

Antwort der Verwaltung:

Zu Frage 5 können folgende inhaltliche Ausführungen gemacht werden, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die ARGE Köln entsprechende Anträge seit jeher und nicht erst zukünftig wie beschrieben prüft und entscheidet.

Das Sozialgesetzbuch, 2. Teil (SGB II) dient der ARGE als Rechtsgrundlage für die Leistungsgewährung und regelt zur genannten Thematik Folgendes:

Gemäß § 9 Abs. 1 SGB II ist hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, (...) oder aus den zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen sichern kann (...). Als Vermögen im Sinne des § 12 Abs. 1 SGB II sind alle verwertbaren Vermögensgegenstände in Höhe des Verkehrswertes zu berücksichtigen. Von der Verwertung von Vermögenswerten, die nicht schon durch Freibeträge nach § 12 Abs. 2 SGB II oder Privilegierung nach § 12 Abs. 3 SGB II geschützt sind, kann außerdem abgesehen werden, wenn dies für den Hilfebedürftigen eine unbillige Härte bedeuten würde (§12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II).

Die Verwertung einer vom Eigentümer allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnten Immobilie (Hauptwohnsitz) ist nicht möglich, wenn sie von angemessener Größe ist.

Wird eine Immobilie nicht selbst genutzt (z.B. Auslandsimmobilie), ist sie vorrangig durch Verkauf (Verkehrswert abzüglich dinglich gesicherter Verbindlichkeiten) oder Beleihung zu verwerten. Bei Unmöglichkeit des sofortigen Verbrauchs oder Verwertung des Vermögens sind Leistungen als Darlehen (§ 23 Abs. 5 SGB II) zu erbringen.

Eine darlehensweise Gewährung kommt z. B. aber nicht in Betracht, wenn der Antragsteller zu einer Veräußerung nicht bereit ist und allein deshalb eine Verwertung nicht stattfindet.

Diesen Vorgaben entsprechend werden Anträge auf Leistungen nach dem SGB II von den Mitarbeiter/innen der ARGE geprüft. Weitere Hilfestellung bieten Hinweise, Regelungen und Vordrucke der Abteilung Fachunterstützung der ARGE Köln sowie Arbeitshilfen der Bundesagentur für Arbeit.

Wird vorhandenes Eigentum an einer zu verwertenden Immobilie zunächst verschwiegen, wird die Entscheidung über die Hilfestellung (als Zuschuss) bei Bekanntwerden zurückgenommen und die Mitarbeiter/innen der Stelle eingeschaltet, die alle weiteren einzuleitenden Maßnahmen nach dem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrecht prüft.